

5. Vorschriften für den laufenden Geschäftsbetrieb

5.1 Änderungen

5.1.1 Zusätzliche Konzessionen

Aus dem Grundsatz der Einzelkonzession (s 4.1.4) ergibt sich, dass ein Versicherungsunternehmen, das bereits eine oder mehrere Konzessionen besitzt, zum Betrieb weiterer Versicherungszweige einer zusätzlichen Konzession bedarf. Wenn ein Versicherungsunternehmen eine Konzession nur für einen Teil der Risiken eines Versicherungszweiges besitzt, bedarf die Erweiterung des Betriebes innerhalb dieses Versicherungszweiges ebenfalls einer zusätzlichen Konzession.

Anders als das VAG 1978 (§ 4 Abs 8) enthält das VAG 2016 keine ausdrückliche Einschränkung der Anwendbarkeit der Konzessionsvoraussetzungen auf zusätzliche Konzessionen. Bei einer Reihe von Konzessionsvoraussetzungen kommt allerdings eine Anwendung auf zusätzliche Konzessionen nicht in Betracht: § 8 Abs 2 Z 1 (Hauptverwaltung), § 8 Abs 2 Z 7 (Vieraugenprinzip), § 8 Abs 2 Z 8 (Aktionäre), § 8 Abs 1 Z 9 (enge Verbindungen) und § 8 Abs 1 Z 10 (Gruppenstruktur). In allen anderen Fällen hat die FMA zu prüfen, ob sich aus den zusätzlichen Konzessionen neue Anforderungen an die Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen ergeben.

Für die **finanziellen** Voraussetzungen (s 4.2.2) gilt Folgendes:

- Wenn ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zu anderen Versicherungszweigen der Nicht-Lebensversicherung einen der in Z 10–15 der Anlage A angeführten Versicherungszweige betreiben will, erhöht sich die Untergrenze der Mindestkapitalanforderung von 2,5 Mio Euro auf 3,7 Mio Euro. § 8 Abs 2 Z 3 ist auf die erstmalige Erteilung einer solchen Konzession anzuwenden.
- Wenn ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zur Lebensversicherung die Konzession für die Kranken- und/oder Unfallversicherung oder zusätzlich zur Kranken- und/oder Unfallversicherung die Konzession für die Lebensversicherung beantragt, muss es über anrechenbare Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung für Kompositversicherungsunternehmen (§ 193 Abs 2 Z 4) verfügen (§ 8 Abs 5 Z 1). Ferner muss es nachweisen, dass es in der Lage ist, künftig die fiktive Mindestkapitalanforderung für die Lebensversicherung und die Nicht-Lebensversicherung jeweils für sich zu erfüllen (§ 8 Abs 5 Z 2). Die Berechnung erfolgt nach Art 252 der Delegierten Verordnung.
- Wenn innerhalb der Lebensversicherung oder innerhalb der Nicht-Lebensversicherung zusätzliche Konzessionen beantragt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung durch anrechenbare Eigenmittel (§ 8 Abs 2 Z 4) und die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung durch anrechenbare Basiseigenmittel (§ 8 Abs 2 Z 5)

wird erfüllt werden können. In Art 18 Abs 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist das ausdrücklich vorgesehen.

Auch mit dem Antrag auf zusätzliche Konzessionen ist ein **Geschäftsplan** vorzulegen, der alle in § 10 Abs 2 und 3 angeführten Bestandteile enthält. In Art 18 Abs 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie ist das ausdrücklich vorgesehen. Eine neuerliche Vorlage der Satzung (§ 10 Abs 4) erübrigt sich allerdings.

Für die Beurteilung, ob nach den nicht finanziellen Bestandteilen des Geschäftsplans die Interessen der Versicherten gefährdet sein könnten (§ 8 Abs 2 Z 2), gelten bei zusätzlichen Konzessionen die gleichen Gesichtspunkte wie bei Neuzulassungen (s 4.2.3).

Auch bei zusätzlichen Konzessionen wird sich im Rahmen der **Governance-Systems** (§ 8 Abs 2 Z 6) das Interesse der FMA auf die Eignung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für den erweiterten Geschäftsbetrieb und auf allenfalls beabsichtigte Ausgliederungen von Teilen des Neugeschäfts konzentrieren (s 4.2.4).

5.1.2 Geschäftsplanänderungen

Der Großteil der Bestandteile des Geschäftsplans wird mit der Erteilung der Konzession gegenstandslos. Für den laufenden Geschäftsbetrieb von Bedeutung und daher einer Änderung zugänglich bleiben nur folgende:

- **Art der versicherten Risiken (§ 10 Abs 2 Z 1)**

Änderungen der Art der versicherten Risiken innerhalb von Versicherungszweigen, für die das Versicherungsunternehmen bereits eine Konzession besitzt, sind der FMA anzuzeigen. Die Änderung kann im Wegfall bisher gedeckter oder in der Deckung zusätzlicher Risiken bestehen. Zusätzliche Risiken dürfen erst nach Vornahme der Anzeige gedeckt werden (§ 11 Abs 2). Die Deckung zusätzlicher Risiken ohne vorherige Anzeige ist gem § 328 Z 1 strafbar.

Die FMA kann im Fall einer zusätzlichen Deckung von Risiken in wesentlichem Umfang die Vorlage eines Geschäftsplans mit den Bestandteilen gem § 10 Abs 2 Z 2 und 4 und Abs 3 verlangen (§ 11 Abs 2 Satz 3). Auf die bestehenden Konzessionen hat das keinen Einfluss.

Auch die Änderung der Art der Rückversicherungsverträge in der übernommenen Rückversicherung ist der FMA anzuzeigen.

- **Grundzüge der Rückversicherung (§ 10 Abs 2 Z 2)**

Im Gegensatz zum VAG 1978 (§ 10 Abs 3) ist im VAG 2016 keine Anzeigepflicht einer Änderung der Grundsätze der Rückversicherung mehr vorgesehen.

- **Satzung (§ 10 Abs 4)**

Änderungen der Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens bedürfen der Genehmigung durch die FMA. Die Genehmigung ist zu versagen,

wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt werden (§ 11 Abs 1).

Drittland-Versicherungsunternehmen, die im Inland eine Zweigniederlassung haben, haben der FMA Änderungen der Satzung und Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane anzuzeigen (§ 16 Abs 1).

Die beabsichtigte Errichtung einer **Zweigniederlassung** in einem Drittstaat durch ein inländisches Versicherungsunternehmen ist der FMA anzuzeigen (§ 11 Abs 3).

5.1.3 Änderung dereteiligungsverhältnisse (Aktionärskontrolle)

5.1.3.1 Anzeigepflichten

Der FMA ist der beabsichtigte Erwerb von mindestens 10% des Grundkapitals oder der Stimmrechte einer inländischen Versicherungsaktiengesellschaft oder einer SE und danach das Überschreiten der Schwellen von 20%, 30% und 50% vom Erwerber anzuzeigen (§ 24 Abs 1).

Der FMA sind auch die Aufgabe einer bestehenden Beteiligung und ihre Verringerung anzuzeigen, wenn durch diese die Schwellen von 20%, 30% oder 50% des Grundkapitals oder der Stimmrechte unterschritten werden (§ 24 Abs 2).

Die anzeigepflichtigen Tatbestände sind der FMA auch vom Versicherungsunternehmen anzuzeigen, sobald dieses davon Kenntnis erhält. Unabhängig von einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse hat das Versicherungsunternehmen der FMA einmal jährlich aufgrund der bei der Vorbereitung der Hauptversammlung erhaltenen Informationen die aktuellen Aktionäre und die Höhe ihrer Beteiligungen anzuzeigen (§ 24 Abs 3).

Die Verletzung aller in § 24 vorgesehenen Anzeigepflichten ist gem § 324 Z 1 strafbar.

Der Erwerber hat der FMA mit der Anzeige alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung des Erwerbes erforderlich sind.

5.1.3.2 Beurteilung des Erwerbes

Der Haupt Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Erwerbes ist der gleiche wie bei der Beurteilung bestehender Beteiligungen im Konzessionsverfahren (s 4.2.5): das Interesse an einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens (§ 26 Abs 1).

Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der damit in engem Zusammenhang steht, ist das Ausmaß des voraussichtlichen Einflusses des Erwerbers auf das Versicherungsunternehmen. Da dieser von der Höhe der Beteiligung abhängt, kann die Überschreitung der Schwellen von 20%, 30% oder 50% für die Beurteilung einer Aufstockung der Beteiligung von Bedeutung sein und gegebenenfalls untersagt werden.

In § 26 Abs 1 sind weitere Kriterien für die Beurteilung des Erwerbes aufgezählt, von denen folgende hervorzuheben sind:

- Die Personen, die das Versicherungsunternehmen als Folge des beabsichtigten Erwerbes tatsächlich leiten werden, müssen die Voraussetzungen gem § 120 Abs 1 und 3 erfüllen (§ 26 Abs 1 Z 2). Es handelt sich dabei um eine in die Aktionärskontrolle vorgezogene Prüfung der Eignung neuer Führungskräfte, die unabhängig davon gem § 122 zu erfolgen hätte.
- Es darf nicht der Verdacht bestehen, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommt (§ 26 Abs 1 Z 5).

Ist der Erwerber ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, das Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder kontrolliert er ein solches Unternehmen, so hat die FMA von der zuständigen Aufsichtsbehörde die für die Beurteilung des Erwerbes maßgeblichen Informationen einzuholen (§ 25 Abs 7).

Wollen mehrere Personen eine anzeigepflichtige Beteiligung erwerben (Konsortium), so muss jede dieser Personen die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung erfüllen. Diese Personen können den beabsichtigten Erwerb gemeinsam anzeigen.

Konkurrieren mehrere Personen um eine anzeigepflichtige Beteiligung, darf die FMA bei der Beurteilung des Erwerbes keine von ihnen diskriminieren (§ 26 Abs 4). Die Entscheidung zwischen mehreren unbedenklichen Erwerbern trifft der Veräußerer der Beteiligung.

5.1.3.3 Untersagung des Erwerbes

Die FMA hat den Erwerb zu untersagen, wenn dieser nach den vorgelegten Informationen nicht die für eine positive Beurteilung des Erwerbes maßgeblichen Kriterien erfüllt oder die vorgeschriebenen Informationen nicht vollständig vorgelegt worden sind (§ 25 Abs 5).

Die Untersagung muss innerhalb einer Frist von 60 Arbeitstagen erfolgen. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die FMA dem Erwerber pflichtgemäß den Eingang der Anzeige bestätigt hat (§ 25 Abs 5). Die Frist verlängert sich unter bestimmten Voraussetzungen um höchstens 30 Arbeitstage.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die FMA dem Erwerber eine Frist setzen, innerhalb derer der Erwerb erfolgen muss. Nach Ablauf der Frist kann der Erwerb durch denselben Erwerber nur nach neuerlicher Anzeige und Ablauf der Frist für die Untersagung erfolgen.

Der Erwerber kann einen Feststellungsbescheid der FMA über die Nichtuntersagung verlangen.

5.1.3.4 Gefahrenabwehr

Wenn die Gefahr besteht, dass Personen, die eine anzeigepflichtige Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen halten, ihren Einfluss zum Schaden einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunter-

nehmens ausüben, hat die FMA alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahr zu beseitigen. Unabhängig davon hat sie bei Gericht zu beantragen, dass dieses das Ruhen der Stimmrechte für die erworbenen Aktien verfügt und einen geeigneten Treuhänder bestellt, dem es die Ausübung der Stimmrechte überträgt (§ 27 Abs 1 und 3 Satz 1).

Das Ruhen der Stimmrechte endet, wenn das Gericht auf Antrag der FMA oder des Erwerbers feststellt, dass die Gefahr nicht mehr besteht, oder wenn die Anteile von anderen Personen erworben werden und im Fall einer Anzeigepflicht die Frist zur Untersagung des Erwerbes abgelaufen ist.

5.1.3.5 Unterbleiben der Anzeige

Wenn eine Person eine anzeigepflichtige Beteiligung ohne vorherige Anzeige erworben hat, ist nach dem gleichen Verfahren wie im Fall der Beseitigung einer Gefahr für eine solide Geschäftsführung das Ruhen der Stimmrechte zu verfügen und ein Treuhänder für deren Ausübung zu bestellen (§ 27 Abs 2 Satz 1).

Das Ruhen der Stimmrechte endet in diesem Fall, wenn der Erwerber die Anzeige nachgeholt hat und die Frist zur Untersagung abgelaufen ist oder wenn ein Dritter die Anteilsrechte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erworben hat.

5.1.3.6 Erwerb trotz Untersagung

Wurden Anteilsrechte trotz Untersagung durch die FMA erworben, so ruhen die damit verbundenen Stimmrechte von Gesetzes wegen (§ 27 Abs 2 Satz 2). Sobald die FMA davon Kenntnis erhält, hat sie bei Gericht unverzüglich die Bestellung eines geeigneten Treuhänders für die Ausübung der Stimmrechte zu beantragen (§ 27 Abs 3 Satz 2).

Das Ruhen der Stimmrechte endet, wenn die FMA mit Bescheid gegenüber dem Erwerber feststellt, dass der Grund für die Untersagung nicht mehr besteht, oder wenn ein Dritter die Anteilsrechte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erworben hat.

5.2 Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

5.2.1 Wichtige Begriffe

5.2.1.1 Herkunftsstaat und Aufnahmestaat

Herkunftsstaat ist der Staat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Aufnahmestaat ist der Staat, in dem ein Versicherungsunternehmen den Betrieb der Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr ausüben will oder ausübt.